
S 8 AL 88/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 88/01
Datum	10.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 27.04.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.07.2001 verurteilt, die Ausbildung der KlÄ¼gerin zur Ergotherapeutin an der Fachschule f¼r Ergotherapie, C-F, nach Ma¼gabe der gesetzlichen Bestimmungen zu f¼rdern. Die Beklagte trÄ¼gt die Kosten der KlÄ¼gerin.

Tatbestand:

Mit ihrer Klage begehrt die KlÄ¼gerin die F¼rderung der begonnenen Ausbildung zur Ergotherapeutin an der Fachschule f¼r Ergotherapie (C-F) der von C1 Anstalten.

Am 21.01.1999 beantragte die KlÄ¼gerin bei der Beklagten die F¼rderung der Ausbildung zur Ergotherapeutin.

Die KlÄ¼gerin, ehemalige Studentin im Fach Lehramt, erlitt 1998 ein schweres SchÄ¼delhirntrauma durch Autounfall. Infolge des erlittenen SchÄ¼delhirntraumas traten posttraumatische cerebrale KrampfanfÄ¼lle bei der KlÄ¼gerin auf. Auf den Antrag hin zog die Beklagte den Ä¼rztlichen Bericht des Beruflichen Bildungs- und

Rehabilitationszentrums L-M über eine Facherprobung der Klägerin am 00.00.2000 bei. In diesem Bericht hieß es, dass die Diagnose "posttraumatische Epilepsie bei Zustand nach schwerem Schädelhirntrauma" bestehe. Die Konzentrations- und Merkfähigkeit sei noch eingeschränkt. Als Unfallfolge bestehe eine psychomotorische Einschränkung im kognitiven Bereich. Es könne mit einer weiteren Rückbildung der neuro-psychiatrischen Ausfälle gerechnet werden. In der weiteren Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Klägerin führte der ärztliche Bericht desweiteren aus, dass eine Eignung für den Beruf der Ergotherapeutin derzeit nicht gegeben sei. Bei einer Anfallsfreiheit von mindestens zwei Jahren könne eine Erprobung in Erwägung gezogen werden. Ergänzend wertete die Beklagte die Unterlagen aus dem Rehabilitationsverfahren der Klägerin in der Neurologischen Klinik I P vom 00.00.2000 aus. In den Unterlagen hieß es, dass die Bereiche "Konzentration, Merkfähigkeit und Informationsverarbeitung" hätten gesteigert werden können. Im Rahmen des Förderlehrgangs sei die Leistungsfähigkeit insgesamt deutlich verbessert worden. Eine Qualifizierung auf Fachschulniveau scheinbar erreichbar. Unter Berücksichtigung der besonderen Problematik wurde eine Ausbildung im Epilepsie- und Rehazentrum C2 ab 00.00.2000 für möglich gehalten.

Am 00.00.2000 nahm die Klägerin die Ausbildung zur Ergotherapeutin an der staatlich anerkannten Schule für Ergotherapie (C-F) auf.

Mit ihrer Klage vom 28.08.2000 mit dem Aktenzeichen S 0 AL 00/00 beehrte die Klägerin eine Entscheidung der Beklagten über den Antrag vom 21.01.1999. Dieses Klageverfahren endete durch Vergleich dahingehend, dass die Beklagte sich verpflichtete, den Antrag vom 21.01.1999 zu bescheiden. Die Beklagte wertete hierzu eine Stellungnahme des Fachkrankenhauses C-F, Schule für Ergotherapie, vom 00.00.2001 aus und erließ den angefochtenen Bescheid vom 27.04.2001. Mit diesem Bescheid lehnte die Beklagte die Förderung der Ausbildung zur Ergotherapeutin mit der Begründung ab, dass eine berufliche Ausbildung gemäß § 60 des Dritten Buches, Sozialgesetzbuch (SGB III) nicht förderfähig sei. Auch aus [§ 102 Abs. 1 SGB III](#) ergebe sich kein Anspruch. Besondere Leistungen, anstelle der allgemeinen Leistungen zur Förderung der beruflichen Ausbildung, seien nur zu erbringen, wenn Art und Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Eingliederungserfolges die Teilnahme an einer Maßnahme an einer besonderen Einrichtung für Behinderte unerlässlich machten. Die von C1 Anstalten C2 stellten insoweit keine besondere Reha-Einrichtung dar. Auf den Widerspruch hin erging der ablehnende Widerspruchsbescheid vom 03.07.2001, mit dem die Beklagte bei ihrer Rechtsauffassung verblieb.

Hiergegen richtet sich die Klage vom 03.08.2001, mit der die Klägerin ihr Begehren weiterverfolgt. Sie vertritt insbesondere die Auffassung, dass es sich bei den C1 Anstalten um eine besondere Einrichtung im Sinne des Gesetzes handle. Aus dem Gesetz ergebe sich nämlich nicht, dass es sich bei einer besonderen Einrichtung für Behinderte um ein Berufsbildungs- oder Berufsförderwerk handeln müsse.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27.04.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.07.2001 zu verurteilen, die Ausbildung der KlÄgerin zur Ergotherapeutin an der Fachschule fr Ergotherapie C-F nach Magabe der gesetzlichen Bestimmungen zu frdern.

Die Bekalgte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf den Widerspruchsbescheid und darauf, dass besondere Einrichtungen fr behinderte Menschen Berufsfrderungswerke und Berufsbildungswerke sowie vergleichbare Einrichtungen seien. Bereits, wenn Manahmen sowohl von behinderten als auch nicht behinderten Teilnehmern besucht werden knnen, entsprchen sie nicht den besonderen Frderungserfordernissen.

Das Gericht hat zur Ermittlung des Sachverhaltes eine Auskunft der Schule fr Ergotherapie â Fachkrankenhaus C-F â vom 00.00.2002 eingeholt. Ergnzend ist im Termin vom 10.02.2003 der Berufsberater fr Behinderte der Beklagten, der Zeuge V L1, gehrt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Protokollniederschrift Blatt 55 bis 57 Gerichtsakte verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes im Ãbrigen wird auf den Inhalt der Leistungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakte und die Akte S 0 AL 00/00 vollinhaltlich verwiesen. Diese Akten waren Gegenstand der mndlichen Verhandlung.

Entscheidungsgrnde:

Die Klage ist zulssig und begrndet.

Die KlÄgerin ist durch den angefochtenen Bescheid vom 27.04.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.07.2001 im Sinne von [Â 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert, denn dieser Bescheid ist rechtswidrig.

Die KlÄgerin hat Anspruch auf Frderung der beruflichen Ausbildung zur Ergotherapeutin an der Fachschule fr Ergotherapie, C-F. Denn ein solcher Anspruch folgt aus [Â 102 Abs. 1 SGB III](#).

Zur beruflichen Eingliederung knnen an Behinderte Leistungen zur Frderung erbracht werden, soweit dies wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist, um die Erwerbsfhigkeit entsprechend der Leistungsfhigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre berufliche Eingliederung zu sichern, so [Â 97 Abs. 1 SGB III](#). Grundstzlich sind hierbei bei der Auswahl der Leistungen Eignung, Neigung, bisherige Ttigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu bercksichtigen. Dies schliet ein Verfahren zur Auswahl der

Leistungen durch Berufsfindung oder Arbeitserprobung ein, soweit dies erforderlich ist ([Â§ 97 Abs. 2 SGB III](#)). Besondere Leistungen zur beruflichen Eingliederung im Rahmen des [Â§ 102 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 98 Abs. 1 SGB III](#) sind anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur FÃ¶rderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschlieÃ¼lich Berufsvorbereitung sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen zu erbringen, wenn Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Eingliederungserfolges die Teilnahme an einer MaÃ¼nahme in einer besonderen Einrichtung fÃ¼r Behinderte oder einer sonstigen auf die besonderen BedÃ¼rfnisse Behinderter ausgerichteten MaÃ¼nahme unerlÃ¶sslich machen oder die allgemeinen Leistungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen. Nach Satz 2 des [Â§ 102 Abs. 1 SGB III](#) kÃ¶nnen Aus- und Weiterbildungen in besonderen Einrichtungen fÃ¼r Behinderte auÃ¼erhalb des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung gefÃ¶rdert werden.

Zwischen den Beteiligten besteht kein ernsthafter Streit darÃ¼ber, dass die von der KlÃ¤gerin begonnene Ausbildung zur Ergotherapeutin grundsÃ¤tzlich eine im Rahmen des [Â§ 102 Abs. 1 SGB III](#) fÃ¶rderfÃ¤hige Ausbildung darstellt. DarÃ¼ber hinaus ist die Kammer aber im Gegensatz zur Beklagten der Auffassung, dass die KlÃ¤gerin nicht nur fÃ¶rderungsg geeignet ist, sondern dass es sich bei der Fachschule fÃ¼r Ergotherapie des Fachkrankenhauses C-F auch um eine "besondere Einrichtung fÃ¼r Behinderte" handelt.

FÃ¼r die Auffassung der Kammer, dass die KlÃ¤gerin fÃ¶rderungsg geeignet ist, ist auf die wesentliche Beurteilung der Neurologischen Klinik I P vom 00.00.2000 zu verweisen. Die Kammer macht sich die dortigen AusfÃ¼hrungen vollinhaltlich zu eigen. In Anbetracht der fachlichen NÃ¤he der Neurologischen Klinik zu dem Krankheitsbild der KlÃ¤gerin und unter BerÃ¼cksichtigung der sehr detaillierten Beurteilung Ã¼berzeugen diese AusfÃ¼hrungen. Denn das durchgefÃ¼hrte Rehabilitationsverfahren in der Neurologischen Klinik I P hat gerade in den Bereichen Konzentration, MerkfÃ¤higkeit und Informationsverarbeitung zu einer deutlichen Steigerung des LeistungsvermÃ¶gens der KlÃ¤gerin gefÃ¼hrt. AusdrÃ¼cklich verweist die behandelnde Klinik darauf, dass insgesamt das LeistungsvermÃ¶gen sich deutlich gebessert habe. FÃ¼r die Kammer ist damit die Beurteilung des beruflichen Bildungs- und Rehabilitationszentrums L-M vom 00.00.2000 Ã¼berholt. WÃ¤hrend es in dem dortigen Ã¤rztlichen Bericht noch hieÃ¼, dass die Konzentrations- und MerkfÃ¤higkeit eingeschrÃ¤nkt sei und erst nach Ablauf von ca. zwei Jahren eine Erprobung der KlÃ¤gerin in Betracht gezogen werden kÃ¶nne, zeigt sich fÃ¼r die Kammer eindeutig durch die nur drei Monate spÃ¤ter durchgefÃ¼hrte Behandlung in der Neurologischen Klinik I P bereits eine deutliche Steigerung des LeistungsvermÃ¶gens. Die Kammer geht auch daher von einer Steigerung des angesprochenen LeistungsvermÃ¶gens der KlÃ¤gerin aus, da die Beurteilung des zeitlich nachfolgenden Entlassungsberichtes der Neurologischen Klinik I P, zwischenzeitliche VerÃ¤nderungen mit Sicherheit zutreffend wiederzugeben geeignet ist. Die Kammer sieht sich insbesondere auch daher in dieser Auffassung bestÃ¤tigt, da die Beurteilung der Klinik I P ausdrÃ¼cklich von einer erreichbaren Qualifizierung auf Fachschulniveau spricht.

Hiergegen spricht auch nicht die gehörrte Zeugenaussage des Zeugen V L1. Denn dieser hat hinsichtlich der Geeignetheit der Klāgerin fā¼r eine Ausbildung ausdrā¼cklich erklārt, dass keine grundsātzliche Nichteignung der Klāgerin fā¼r eine Ausbildung angenommen worden sei, sondern dass dieses allein eine Frage des Zeitpunktes war.

Die Klāgerin erfā¼llt neben ihrer Eignung fā¼r die begehrte Ausbildung zur Ergotherapeutin auch die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen des [Å§ 102 Abs. 1 SGB III](#). Denn entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Fachschule fā¼r Ergotherapie C-F eine besondere Einrichtung fā¼r Behinderte im Sinne des Gesetzes. Aus dem Gesetz ergibt sich nāhmlich keineswegs eine Begrenzung auf Berufsfā¼rderungswerke oder Berufsbildungswerke. Vielmehr geht die Kammer in Åbereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zu der vergleichbaren Vorgāngervorschrift im Arbeitsfā¼rderungsgesetz (AFG) davon aus, dass eine Einrichtung fā¼r Behinderte bereits dann vorliegt, wenn sie nach personeller und sachlicher Ausstattung eine behindertengerechte Ausbildung gewāhrt, nach ihrer ma¼geblichen Zielsetzung auf berufliche Rehabilitation angelegt ist und diese nach ihrem institutionellen Konzept durchfā¼hren will und bewāltigen kann (so BSG vom 17.03.1981 â¼ Az: [7 RAr 25/80](#)). Soweit die Vorgāngervorschrift des [Å§ 168 Abs. 1 Satz 2 AFG](#) der erwāhnten Entscheidung des Bundessozialgerichtes zugrundelag, gilt dies auch fā¼r weitere Parallelentscheidungen, so z.B. vom 11.06.1980, Az: [12 RK 34/78](#). In den erwāhnten Entscheidungen wird dem Begriff des Berufsbildungswerkes nur beispielhafter Charakter eingerāumt, ohne dass hierdurch der Kreis der in Betracht kommenden Einrichtungen eingeschrānkt oder gar begrenzt wāre. Unter Berācksichtigung der sonstigen Voraussetzungen fā¼r die Anerkennung einer Einrichtung als "besondere Einrichtung fā¼r Behinderte" gelangt die Kammer zu der Auffassung, dass die Fachschule fā¼r Ergotherapie C-F diese Voraussetzungen erfā¼llt. Denn sowohl vom Erfordernis der ma¼geblichen Zielsetzung hin auf eine Fā¼rderung von Behinderten als auch von der institutionellen Verankerung her ergibt sich eine eindeutige Ausrichtung auf berufliche Rehabilitation. Fā¼r die Kammer ergibt sich dieses bereits daher, da die Schule fā¼r Ergotherapie Teil des Fachkrankenhauses F ist, in dem etwa 160 Menschen mit Epilepsien, psychischen Erkrankungen, neurologischen Schādigungen und Åhnlichem im Rahmen der Wiedereingliederungshilfe Unterstātzung erhalten. Åber diese organisatorische Verankerung ergibt sich von selbst, dass die behandelnden Årzte, Diplom-Psychologen und Diplom-Pādagogen den Schālerinnen und Schālern zur Beratung und Hilfe zur Verfā¼gung stehen. Dass dieser erhāhte Leistungsbedarf nach Auskunft der Fachschule fā¼r Ergotherapie, den Trāgern der Ma¼nahme bisher nicht in Rechnung gestellt worden ist, ändert an dieser organisatorischen Zielsetzung nichts. Fā¼r die Kammer bedarf es in Anbetracht der organisatorischen Einbettung der Fachschule in das Fachkrankenhaus auch keiner weiteren Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit als Zielsetzung berufliche Rehabilitation im Vordergrund steht. Fā¼r die Kammer ergibt sich dieses von selbst. Anderenfalls wāre organisatorisch sicherlich die Fachschule nicht dem Fachkrankenhaus angegliedert worden. Denn bereits zum Grundkonzept des Trāgers, der von C1 Anstalten in C2, gehārt es, Menschen mit Epilepsie eine passende Berufsausbildung zu ermāglichen.

Für die Kammer spricht nicht gegen die Annahme, dass die Fachschule für Ergotherapie C-F eine besondere Einrichtung für Behinderte ist, dass dort zur Zeit lediglich sieben von insgesamt 65 Schülern Rehabilitanden sind. Denn nach Auffassung der Kammer kann nicht allein von einem prozentualen Anteil von Rehabilitanden an der Gesamtschülerzahl abhängig gemacht werden, ob es sich um eine besondere Einrichtung für Behinderte bei der Fachschule handelt oder nicht. Für die Kammer ist dabei ausschlaggebend, dass die Zahl von Rehabilitanden eine eher zufällige Größenordnung an der Gesamtschülerzahl darstellt. Unabhängig von der Zahl der Rehabilitanden hat nämlich die Einrichtung nach ihrem organisatorischen Aufbau dennoch Sorge dafür zu tragen, dass sämtliche begleitenden Dienste und Angebote für Rehabilitanden mit Epilepsie zur Verfügung gestellt werden können. Dass darüber hinaus auch Nichtbehinderte eine solche Ausbildung absolvieren und diese Dienste nicht in Anspruch nehmen, schließt die Anerkennung als besondere Einrichtung für Behinderte nicht aus. Denn das Bundessozialgericht hat in der Entscheidung vom 17.03.1981 (Az: [7 RAr 25/80](#)) zur Abgrenzung allein ausgeführt, dass nur diejenigen Einrichtungen nicht anerkannt werden können, deren Hauptzweck die allgemeine Berufsbildung in Formen sei, die behinderungsbedingte Einschränkungen unberücksichtigt lasse oder allenfalls vereinzelt berücksichtige. Eine solche Einrichtung stellt die Fachschule für Ergotherapie aber nach der eingeholten Auskunft gerade nicht dar. Denn in Anbetracht eines Anteiles von immerhin sieben Rehabilitanden mit einer erheblichen Behinderung, wie Epilepsie, ergibt sich gerade als mehr als nur vereinzelt auftretender besonderer Hilfe- und Beratungsbedarf.

Dass die Fachschule für Ergotherapie C-F nicht den Hauptzweck der Vermittlung einer allgemeinen Berufsausbildung unter Außerachtlassung behinderungsbedingter Einschränkungen hat, ergibt sich für die Kammer insbesondere aus der Einbettung in das Fachkrankenhaus C-F. Denn gerade die organisatorisch enge Anbindung an das Fachkrankenhaus für Epilepsieerkrankungen zeigt auch nach Auffassung des Trägers der von C1 Anstalten, dass eine solche Verbindung sachlich geboten ist. Es hätte nämlich andererseits für den Träger mit Leichtigkeit eine organisatorische Trennung vorgenommen werden können. Nach Kenntnisstand des Vorsitzenden hat der Träger, die von C1 Anstalten, eine solche Trennung in anderen Bereichen sehr wohl vollzogen. Im Umkehrschluss muss aus der Nichttrennung der Fachschule für Ergotherapie vom Fachkrankenhaus nur gefolgert werden, dass eine sachlich zwingende Anbindung beider Einrichtungen aneinander vom Träger als sinnvoll angesehen worden ist. Von einem "im Vordergrundstehen allgemeiner Berufsbildungsvermittlung" kann mithin nicht ausgegangen werden. Die Kammer geht daher davon aus, dass nicht nur vereinzelt die behinderungsbedingten zusätzlichen Angebote der Fachschule abgefragt und in Anspruch genommen werden. Die Kammer sieht sich daher durch die Entscheidung des Bundessozialgerichtes (a.a.O.) bestätigt, wenn sie davon ausgeht, dass die Fachschule für Ergotherapie die im Gesetz angesprochene "besondere Einrichtung für Behinderte" ist. Dies umso mehr, da gerade auch die Neurologische Klinik I P aus fachlicher Sicht ausdrücklich eine Ausbildung im Epilepsie- und Reha-Zentrum C2 empfiehlt. Für die Kammer zeigt sich, dass offensichtlich aus ärztlicher Sicht

eine besondere Einrichtung zur Ausbildung der KIÄrgerin fÄ¼r erforderlich gehalten wurde und dass zugleich eine solche Einrichtung aus Ärztlicher Sicht in dem Epilepsie- und Reha-Zentrum C2, also wohl auch in der Fachschule fÄ¼r Ergotherapie, gesehen worden ist. Wie bereits ausgefÄ¼hrt, ist die Fachschule Teil des Fachkrankenhauses C-F.

Insofern ergibt sich unter BerÄ¼cksichtigung der Gesamtkonlage fÄ¼r die Kammer auch eine Ermessensreduzierung auf Null dergestalt, dass eine FÄ¼rderung der KIÄrgerin allein in der Fachschule fÄ¼r Ergotherapie C-F durchgefÄ¼hrt werden kann und durchzufÄ¼hren ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 18.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024